



# Universität Zürich

## Ethik-Zentrum

### **Geschäftsordnung des Ethik-Zentrums der Universität Zürich**

#### **1. Teil Grundlagen**

##### **Art. 1 Name und Zuordnung**

Das Ethik-Zentrum (EZ) ist ein interfakultäres Kompetenzzentrum zur Koordination und Förderung von Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Ethik, in dem die folgenden Einrichtungen zusammengeschlossen sind: das Institut für Sozialethik (ISE) der Theologischen Fakultät, die Arbeits- und Forschungsstelle für Ethik (AfE) des Philosophischen Seminars der Philosophischen Fakultät und das Institut für Biomedizinische Ethik (IBME) der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich.

Das EZ ist administrativ der Theologischen Fakultät der Universität Zürich zugeordnet.

##### **Art. 2 Zweck**

Aufgaben und Ziele des EZ sind:

1. Koordination, Ausbau und Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den an der Ethik interessierten Forschenden, Instituten und Fakultäten der Universität Zürich sowie der ETH Zürich und verwandten, universitären Institutionen im In- und Ausland;
2. Sicherstellung des Lehrangebots in Ethik für Studierende der Philosophie, der Theologie, der Medizin und anderer Fakultäten sowie Durchführung, Koordination und Förderung von interdisziplinär angelegten Lehrveranstaltungen, in denen ethische Fragen behandelt werden;
3. Durchführung der Studiengänge Advanced Studies in Applied Ethics (ASAE);
4. Konzeption und Durchführung von Forschungsprojekten;
5. Nachwuchsförderung im Bereich der Ethik;
6. Durchführung von Forschungskolloquien und Fachtagungen;



7. Ausbau der Fachbibliothek Ethik, bestehend aus den Teilbibliotheken des ISE und der AfE sowie der Bibliothek des IBME;

Erbringung von Dienstleistungen zugunsten der akademischen und nicht-akademischen Öffentlichkeit, insbesondere durch Bearbeitung von Anfragen anderer wissenschaftlicher oder politischer Instanzen.

### **Art. 3 Trägerschaft und Mitgliedschaft**

Träger des EZ sind das Institut für Sozialethik (ISE) der Theologischen Fakultät, die Arbeits- und Forschungsstelle für Ethik (AfE) des Philosophischen Seminars der Philosophischen Fakultät und das Institut für Biomedizinische Ethik (IBME) der Medizinischen Fakultät.

Mitglieder des EZ sind die im Bereich der Ethik wissenschaftlich tätigen Personen der Trägerschaft.

Über die Mitgliedschaft weiterer Personen entscheidet der Leitungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

## **2. Teil Organisation**

### **Art. 4 Organe**

Organe des EZ sind die Vollversammlung, der Leitungsausschuss und eine allfällige Geschäftsstelle.

### **Art. 5 Vollversammlung**

Die Vollversammlung des EZ besteht aus den Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhaber der Trägerschaft, den Mitgliedern des EZ sowie der Studienleiterin oder dem Studienleiter der Studiengänge Advanced Studies in Applied Ethics sowie der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter des Universitären Forschungsschwerpunkts.

Die Vollversammlung wird mindestens einmal pro Jahr durch den Leitungsausschuss einberufen. Die Vollversammlung kann auch ausserordentlich einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Teilnahmeberechtigten gemäss Abs. 1 verlangt.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Teilnahmeberechtigten anwesend ist. Beschlüsse der Vollver-



sammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Leitungsausschusses leitet die Vollversammlung. Bei Stimmengleichheit gibt er oder sie den Stichentscheid.

Die Vollversammlung legt die inhaltliche und strategische Ausrichtung des EZ fest.

### **Art. 6 Leitungsausschuss**

Die Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhaber der Trägerschaft, die Studienleiterin oder der Studienleiter der Studiengänge Advanced Studies in Applied Ethics sowie die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter des Universitären Forschungsschwerpunkts Ethik bilden den Leitungsausschuss des Ethikzentrums. Der Leitungsausschuss kann weitere Personen befristet in den Leitungsausschuss aufnehmen.

Der oder die Vorsitzende des Leitungsausschusses vertritt das EZ nach innen und aussen als Leiterin oder Leiter des Ethik-Zentrums. Der Vorsitz des Leitungsausschusses wechselt im zweijährlichen Turnus zwischen den Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhabern der drei Trägerinstitutionen. Im Übrigen organisiert sich der Leitungsausschuss selbst.

Der Leitungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Er tagt in der Regel einmal im Monat. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt der oder dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich, sofern alle Mitglieder des Leitungsausschusses antworten.

Der Leitungsausschuss ist das operative Leitungsorgan des EZ. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

1. Erstellung des Entwicklungs- und Finanzplans;
2. Erstellung des Jahresbudgets;
3. Erstellung des fachlichen und finanziellen Jahresberichts;
4. Führung des Finanzhaushaltes;
5. Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit mit universitären Institutionen im In- und Ausland;



6. Erfüllung der Funktion des Patronats der Studiengänge Advanced Studies in Applied Ethics;
7. Einberufung der Vollversammlung;
8. Entscheid über die Aufnahme von weiteren Mitgliedern gemäss Art. 3 in das EZ;
9. Entscheid über die befristete Aufnahme weiterer Personen in den Leitungsausschuss;
10. Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie der Studienleiterin oder des Studienleiters der ASAE;
11. Erlass der Geschäftsordnung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Universitätsleitung;
12. Antragstellung an die Universitätsleitung über die Fortführung oder Auflösung des Kompetenzzentrums.

Der Leitungsausschuss ist für alle Geschäfte des EZ zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind. Beim Beschluss über die Fortführung des Kompetenzzentrums stellt er spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der auf drei Jahre befristeten Anerkennung über das Dekanat der Theologischen Fakultät Antrag an die Universitätsleitung auf erneute Anerkennung als Kompetenzzentrum der Universität Zürich.

### **Art. 7 Geschäftsstelle**

Der Leitungsausschuss kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer zur Wahrnehmung der Geschäfte des EZ ernennen und sie oder ihn mit Aufgaben zur Unterstützung des Leitungsausschusses betrauen.

### **Art. 8 Finanzen**

Das EZ bezieht seine Infrastruktur aus den Ressourcen der AfE, des ISE, des IBME und aus Drittmitteln, die es selbst erwirtschaftet, sowie aus Schenkungen und von Stiftungen.

Die Studiengänge Advanced Studies in Applied Ethics werden durch die Beiträge der Studienteilnehmenden finanziert.

Für die Finanzierung einzelner Projekte und die Akquisition von Drittmitteln sorgen die beteiligten Träger und Mitglieder des EZ.



### **Art. 9 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Genehmigung durch die Universitätsleitung am 01.01.2008 in Kraft.